



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

| Beschlussvorlage Dezernat III Tagesordnungspunkt: ____ | | Drucksachen-Nr.: 2001-06/0909 Status: nicht öffentlich Datum: 25.07.2012 | | |
|--|-----------------|--|------|----------|
| Termin | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis | | |
| | | Ja | Nein | Enthalt. |
| 08.09.2004 | Finanzausschuss | | | |
| 08.09.2004 | Kreisausschuss | | | |
| 10.09.2004 | Kreistag | | | |

Bezeichnung:

Umsetzung der sog. "Hartz IV-Reform" (SGB II) im Landkreis Rotenburg (Wümme);
Bewerbung um Zulassung als kommunaler Träger (Ausübung der "kommunalen Option")

Sachverhalt:

Übersicht:

I. Überblick über das Gesetzgebungsverfahren

II. Rechtslage zum 01.01.2005

1. Leistungsberechtigte der neuen

Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Grundsätzlich vorgesehene Zuständigkeitsverteilung
 - a) kommunaler Träger
 - b) Bundesagentur für Arbeit
3. Einheitliche Aufgabenträgerschaft im Falle der kommunalen Option
4. Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II

III. Umsetzung des SGB II im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Finanzielle Auswirkungen unabhängig von der Teilnahme am Optionsmodell
2. Teilnahme an der kommunalen Option
 - a) Vorteile der Option
 - b) Finanzierung
 - c) Bewerbungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)
3. Probleme bei der Arbeitsgemeinschaft
4. Regelung des Übergangszeitraums
5. Fazit

Beschlussvorschlag
Anlagen

I. Überblick über das Gesetzgebungsverfahren

Am 01.01.2005 wird das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in Kraft treten. Das SGB II ist wesentlicher Bestandteil des von Bundestag und Bundesrat am 19.12.2003 beschlossenen „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, der sog. Hartz IV-Reform. Es regelt die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige zum 01.01.2005.

Dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens waren intensive Verhandlungen im Vermittlungsverfahren vorausgegangen. Umstritten war insbesondere die Frage, wer die Trägerschaft für die Aufgaben des SGB II übernehmen sollte, die Bundesagentur für Arbeit (im folgenden: BA), wie im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehen, oder aber die Landkreise und kreisfreien Städte, wie von der Mehrzahl der Bundesländer gefordert. Der gefundene Kompromiss sah schließlich eine grundsätzlich gesplittete Aufgabenträgerschaft der BA einerseits und der Landkreise und kreisfreien Städte andererseits vor; zugleich wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten jedoch die Option eingeräumt, auf Antrag die Aufgaben nach dem SGB II insgesamt zu übernehmen. Die nähere Ausgestaltung dieser kommunalen Option sollte einem „Kommunalen Optionsgesetz“ vorbehalten bleiben.

In dem sich anschließenden Gesetzgebungsverfahren zum Kommunalen Optionsgesetz konnte sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung, der anstelle originärer kommunaler Kompetenzen nunmehr ein Modell der Organleihe an die BA vorsah, nicht durchsetzen. Wiederum im Vermittlungsverfahren wurde hier am 30.06.2004 eine Einigung erzielt, die die kommunale Option als echte kommunale Aufgabenträgerschaft gestaltet und dies im Rahmen einer Experimentierklausel, die 69 kommunalen Trägern die Übernahme der einheitlichen Aufgabenträgerschaft ermöglicht. Die entsprechenden Gesetzesänderungen sind am 09.07.2004 von Bundestag und Bundesrat beschlossen worden.

Zur vollständigen Information liegt der Gesetzestext des SGB II dieser Vorlage an (Anlage 1).

II. Rechtslage zum 01.01.2005

Unter Berücksichtigung dieses Vermittlungsergebnisses ergibt sich folgende Rechtslage:

1. Leistungsberechtigte der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende

Im SGB II werden die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) für erwerbsfähige Hilfebedürftige zusammengelegt. Leistungsberechtigt sind daher grds. alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

2. Grundsätzlich vorgesehene Zuständigkeitsverteilung

Der gesetzliche Regelfall ist die zwischen der BA einerseits und den Landkreisen und kreisfreien Städten (kommunalen Trägern) andererseits geteilte Aufgabenträgerschaft.

a) Die **kommunalen Träger** sind originär zuständig für

- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Leistungen für die Erstausstattung für die Wohnung und für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten
- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- psychosoziale Betreuung und
- Suchtberatung.

b) Für alle anderen Leistungen – den überwiegenden Teil der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende - liegt die Zuständigkeit bei der **BA**, nämlich für

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit:
 - nach Maßgabe wesentlicher Vorschriften des SGB III – Arbeitsförderung; insbesondere
 - Beratung und Vermittlung
 - Leistungen an Arbeitnehmer (Unterstützung der Beratung und Vermittlung; Verbesserung der Eingliederungsaussichten; Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung; Förderung der beruflichen Weiterbildung)
 - Leistungen an Arbeitgeber (z.B. Eingliederungszuschüsse; Einstellungszuschüsse)
 - Leistungen an Träger (z.B. Förderung der Berufsausbildung und

Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen; Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)

- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (gemeinnützige Arbeit)
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung) als monatliche Regelleistungen (Arbeitslosengeld II (ALG II) für erwerbsfähige Hilfebedürftige bzw. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft)
 - Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit des Arbeitsuchenden

3. Einheitliche Aufgabenträgerschaft im Falle der kommunalen Option

Zur Überwindung der gesplitteten Aufgabenträgerschaft räumt das SGB II den Landkreisen und kreisfreien Städten die Option ein, alle Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (d.h. auch die unter Nr. 2 b beschriebenen anstelle der BA) einheitlich wahrzunehmen.

Rechtlich ausgestaltet ist dies in §§ 6 a – c SGB II im Rahmen einer Experimentierklausel zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit folgenden Einzelheiten:

Die Option wird für einen Zeitraum von sechs Jahren beginnend **ab 01.01.2005** erteilt.

Bis zu 69 kommunale Träger werden bundesweit zur Ausübung der Option zugelassen. Diese 69 „Plätze“ werden nach der Stimmverteilung im Bundesrat auf die Länder verteilt. Schöpft ein Bundesland sein Kontingent nicht aus, wachsen diese Optionen den anderen Ländern in der Reihenfolge ihrer Einwohnerzahl zu. Auf Niedersachsen entfallen danach auf jeden Fall sechs, ggf. auch sieben oder acht Optionen.

Der Antrag auf Zulassung als kommunaler Träger ist bis zum 15.09.2004 beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) über die oberste Landesbehörde, in Niedersachsen das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (MS), zu stellen. Bewerber sich mehr kommunale Träger um die Zulassung als Optionsplätze vorhanden sind, stellt das Land eine Prioritätenliste auf. Davon ist in Niedersachsen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen. Die Prioritätenliste des Landes ist für das BMWA, das die kommunalen Träger im folgenden durch Rechtsverordnung zulässt, verbindlich, d.h. dem BMWA steht hinsichtlich der vorgelegten Bewerbungen kein eigenes Prüfungsrecht zu.

Das Land Niedersachsen hat folgendes Bewerbungsverfahren bestimmt:

Die Bewerbung erfolgt auf einem einheitlichen Bewerbungsbogen (liegt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dieser Vorlage an), der bis zum **31.08.2004** vorbehaltlich einer abschließenden verbindlichen politischen Entscheidung vorgelegt werden muss. Die politische Entscheidung muss bis zum **10.09.2004** vorliegen. Nach abschließender Entscheidung über die Prioritätenliste am 14.09.2004 wird diese beim BMWA eingereicht.

Die zugelassenen kommunalen Träger verpflichten sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben anstelle der BA. Hierfür reicht es nach Mitteilung des BMWA aus, dass die Aufgaben einer deutlich abgegrenzten Gesamtheit von sächlichen und personellen Ressourcen übertragen werden.

Ferner verpflichten sie sich zur Teilnahme an einer Wirkungsforschung unter Federführung des BMWA.

4. Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II

Für den Fall, dass es bei der geteilten Aufgabenträgerschaft verbleibt, sieht das SGB II die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der BA und dem kommunalen Träger zur einheitlichen Aufgabenwahrnehmung vor. Das SGB II bestimmt insoweit zwingend, dass die Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben der BA als Leistungsträger nach dem SGB II wahrnimmt. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft ihre Aufgaben nach dem SGB II übertragen. Verpflichtet werden die kommunalen Träger – allein aus verfassungsrechtlichen Gründen – zur Aufgabenübertragung nicht. Auch hält das SGB II keinerlei Sanktionsmöglichkeiten für den Fall bereit, dass es in einem Agenturbezirk nicht zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft kommt.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist mit dem südlichen Kreisgebiet an die Agentur für Arbeit Verden, mit dem nördlichen Kreisgebiet an die Agentur für Arbeit Stade angegliedert. Ggf. hätte dies die Gründung zweier Arbeitsgemeinschaften zur Folge.

III. Umsetzung des SGB II im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Umsetzung des SGB II hat für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu einer finanziellen Auswirkung, zum anderen sind verschiedene organisatorische Entscheidungen grundlegender Art zu treffen.

1. Finanzielle Auswirkungen unabhängig von der Teilnahme am Optionsmodell

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erhält in jedem Fall, d. h. unabhängig davon, ob der Landkreis an der kommunalen Option teilnimmt, die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie für einmalige Beihilfen als neue gesetzliche Aufgabe.

An den Kosten für die Unterkunft beteiligt sich der Bund zweckgebunden mit 29,1 %, um sicherzustellen, dass die Kommunen insgesamt durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Mrd. € entlastet werden. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt der Überprüfung (Revisionsklausel). Diese Revisionsklausel beinhaltet, dass der Bund zum 01.03.2005 und 01.10.2005 diesen Anteil von 29,1 % überprüft. Ergibt diese Überprüfung, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Mrd. € jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 01.01.2005 anzupassen. Auch für die Folgejahre werden entsprechende Überprüfungen vorgenommen.

Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

| | |
|--|----------------------|
| Unterkunfts- und Heizungskosten (ca. 4.500 Bedarfsgemeinschaften) = | 22,9 Mio. € |
| Einmalige Beihilfen = | 0,5 Mio. € |
| Beteiligung des Bundes an den Wohnkosten (29,1 %) = | - 6,7 Mio. € |
| Einsparungen bei der Sozialhilfe (Ausgaben ./ Einnahmen) | <u>- 12,0 Mio. €</u> |
| Mehrbelastungen insgesamt: | 4,7 Mio. € |

Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Berechnung, die vorläufig als Planungsgrundlage dient, letztlich aber abhängig von der genauen Zahl der anspruchsberechtigten Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2005 ist.

Dieser Betrag reduziert sich noch um die Summe, die das Land Niedersachsen als Entlastung durch den Wegfall des Wohngeldes erzielt und die an die kommunalen Träger weitergegeben werden sollen. Die Weitergabe dieser Entlastung im einzelnen wird auf Landesebene im niedersächsischen Ausführungsgesetz zum SGB II geregelt werden, welches sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet. Der Entwurf des niedersächsischen Ausführungsgesetzes sieht vor, dass die Verteilung dieser Landesbeteiligung auf die kommunalen Träger für die Zeit bis zum 31.12.2006 nach dem Verhältnis der Gesamtausgaben für Leistungen nach dem Wohngeldgesetz des jeweiligen Trägers zu den Gesamtausgaben des Landes für diese Leistung im

jeweils vorvergangenen Jahr erfolgt. Bei der Berechnung der Höhe seiner Entlastung hat das Land allerdings den Betrag des Sonderbelastungsausgleichs abgesetzt, der im Rahmen des Finanzausgleichs an die neuen Bundesländer zu zahlen ist.

Presseberichten zufolge erhält das Land infolge der Wohngeldeinsparungen einen Betrag von insgesamt 170 Mio. €, von denen 80 Mio. € im Rahmen des Finanzausgleichs an die neuen Bundesländer fließen und nur 90 Mio. € auf die niedersächsischen Landkreise verteilt werden sollen. Die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Landkreise hat das Land noch nicht mitgeteilt. Demnach steht derzeit auch nicht fest, welchen Betrag der Landkreis Rotenburg (Wümme) hier vom Land erhalten wird.

Möglicherweise können die bisher nicht bekannten Einzelheiten hierzu in der Sitzung vorge-
tragen werden.

2. Teilnahme an der kommunalen Option

Richtungsweisende Entscheidung bei der Umsetzung des SGB II ist die Entscheidung darüber, ob die Zulassung als kommunaler Träger im Rahmen der Option beantragt werden soll.

a) Vorteile der Option

Für die Teilnahme an der kommunalen Option sprechen gewichtige Gründe:

Zunächst einmal gewährleistet nur die Option eines der wichtigen Reformziele, nämlich „Leistungen aus einer Hand“ für den Bürger, weil nur in diesem Fall alle Leistungen bei einem Träger gebündelt werden. Der optierende Landkreis zeigt damit Bürgernähe; seine Erfahrungen in der individuellen Leistungsgewährung und –gestaltung bleiben erhalten.

Darüber hinaus erhält der kommunale Träger nur im Falle der Option hinreichende Möglichkeiten, die Leistungsgewährung zu steuern und insbesondere auf Kostenentwicklungen Einfluss zu nehmen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit eines Hilfebedürftigen, die nur im Falle der Option der kommunale Träger, bei geteilter Aufgabenträgerschaft hingegen stets die BA zu treffen hat. Aufgrund der neuen Rechtslage ab 01.01.2005 – Vorrang der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gegenüber der Sozialhilfe (SGB XII) in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den übrigen Fällen – kommt der Frage der Erwerbsfähigkeit eine Schlüsselstellung bei der Leistungsgewährung zu: Verbleibt es beim gesetzlichen Regelfall der geteilten Aufgabenträgerschaft, stellt die BA die Erwerbsfähigkeit des Hilfesuchenden fest. Dies hat zur Folge, dass der Hilfesuchende, dessen Erwerbs-
unfähigkeit festgestellt wird, dauerhaft in die Sozialhilfe des SGB XII fällt.

Für den Fall, dass der kommunale Träger in der Frage der Erwerbsfähigkeit eines Hilfesuchenden anderer Auffassung ist als die BA, sehen §§ 44a, 45 SGB II die Entscheidung durch eine neu zu bildende Einigungsstelle vor, deren Entscheidungspraxis nicht abgesehen werden kann.

Weiterer Vorteil der Option ist, dass der voraussichtlich erhebliche Abstimmungsaufwand mit der BA in der täglichen Arbeit, z.B. in Fragen der vorrangigen Einkommens- und Vermögensanrechnung auf die Leistungen der BA (§ 19 S. 2 SGB II), Einschaltung der Einigungsstelle in Fragen der Erwerbsfähigkeit etc., entfällt.

Nicht zuletzt bietet gerade die als Experiment angelegte kommunale Option die Chance, an die bisherigen Vermittlungserfolge in den Programmen der „Hilfe zur Arbeit“ anzuknüpfen und eigene, regionale Modelle der Eingliederung in Arbeit zu entwickeln. Im Gegensatz dazu werden bei der Aufgabenwahrnehmung durch die BA aufgrund ihrer bundeseinheitlichen Steuerung örtlich angepasste Lösungen erschwert.

b) Finanzierung

Im Falle der Option ist die Finanzierung der in die Zuständigkeit zu übernehmenden Aufgaben wie folgt geregelt:

Der Bund trägt gemäß § 6 b Abs. 2 S 1 SGB II die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der originär kommunalen Aufgaben (d.h. Kosten der Unterkunft und Heizung, einmalige Beihilfen und soziale Betreuung wie unter II. 2. a) beschrieben). Gemäß § 6 b Abs. 2 S. 2 SGB II werden dem optierenden kommunalen Träger die finanziellen Mittel unmittelbar vom Bund zugewiesen, und zwar nach denselben Maßstäben, die auch für die BA gelten.

Die Geldleistungen (ALG II bzw. Sozialgeld) werden zu 100 % erstattet. Hinsichtlich der Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist gemäß § 46 Abs. 1 S. 4 SGB II eine Pauschalierung zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden gemäß § 46 Abs. 1 S. 5 SGB II in einem Gesamtbudget veranschlagt.

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2005 sieht für Eingliederungsleistungen im Rahmen des SGB II insgesamt Mittel in Höhe von 6.35 Mrd. € vor, für Personal und Verwaltung insgesamt 3.3 Mrd. €, zusammen also ein Gesamtintegrationsbudget von 9,65 Mrd. €.

Die regionale Verteilung dieser Mittel auf Agenturen für Arbeit und optierende Kommunen wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach einem einheitlichen Maßstab erfolgen. Allerdings ist den Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer zugesagt worden, dass hierbei ggf. auch die regionale Arbeitsmarktsituation berücksichtigt wird. Daher wird die Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen unter Berücksichtigung der regionalen Arbeitsmarktsituation anhand

eines Problemdruckindikators vorgenommen. Dieser Problemdruckindikator drückt aus, inwieweit die regionale ALG II-Quote, d.h. das Verhältnis der Zahl der zu aktivierenden ALG II-Empfänger zur Zahl der zivilen Erwerbspersonen, von der bundesdurchschnittlichen ALG II-Quote abweicht. Entscheidend für die Höhe der Mittelzuweisung ist demnach im Ergebnis der Unterschied zwischen regionaler und bundesdurchschnittlicher ALG II-Quote.

Die Mittel für Personal und Verwaltung werden proportional nach der erwarteten Anzahl der Bedarfsgemeinschaften verteilt.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) hat das BMWA nach diesen Maßstäben vorläufig folgende Mittelzuweisungen für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten errechnet:

Für Eingliederungsleistungen werden voraussichtlich Mittel in Höhe von ca. 7,2 Mio. € zugewiesen. Für Personal- und Verwaltungskosten wird eine Zuweisung in Höhe von ca. 4,4 Mio. in Aussicht gestellt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Betrag auch ausreichend bemessen ist, um die Kosten für das neu einzustellende Personal und die damit verbundenen Sachkosten (Büro, EDV, Telefon etc.) zu decken.

Die Finanzierung der optional zu übernehmenden Aufgaben durch den Bund ist verfassungsrechtlich über Art. 106 Abs. 8 GG abgesichert.

Allerdings könnten sich, da die zugrundeliegenden bundesweiten Sozialhilfestatistiken nach Mitteilung des BMWA derzeit noch einmal überprüft würden, bei den in Aussicht gestellten Beträgen noch Korrekturen ergeben. Die genannten Beträge dienen daher als Orientierungsmaßstab, um eine Planungsgrundlage zu erhalten.

Nähere Informationen werden ggf. in der Sitzung vorgetragen.

c) Bewerbungskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Die kommunale Option im Rahmen der Experimentierklausel folgt auch aus dem Gedanken eines Systemwettbewerbs zwischen der BA und den kommunalen Trägern mit den unterschiedlichen Modellen zur Wiedereingliederung in Arbeit. Bereits bei der Bewerbung um die Teilnahme an der Option sind daher die konzeptionellen Ansätze zur wirksamen Wiedereingliederung in Arbeit von entscheidender Bedeutung. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat ein eigenes Konzept erarbeitet und die geforderten Bewerbungsunterlagen aufgrund der Bewerbungsfrist (31.08.04) bereits beim Land eingereicht.

Die Bewerbungsunterlagen liegen dieser Vorlage vollumfänglich an (Anlage 2). Hinsichtlich der konzeptionellen Einzelheiten wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Anlage Bezug genommen.

3. Probleme bei der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II wirkt als neu geschaffene Konstruktion der Zusammenarbeit zwischen Bundes- und kommunaler Selbstverwaltung eine Vielzahl rechtlicher, aber auch praktischer Probleme auf.

Als Form der Mischverwaltung zwischen der BA als Teil der Bundesverwaltung und den Landkreisen als Teil der Landesverwaltung ist die Arbeitsgemeinschaft bereits verfassungsrechtlich erheblichen Bedenken ausgesetzt. Selbst wenn die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Arbeitsgemeinschaft unterstellt wird, lässt sich eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44 b SGB II nicht in rechtlich überzeugender Weise errichten:

Zur Organisationsform der Arbeitsgemeinschaft äußert sich der Gesetzgeber nicht. Damit ist bereits die Rechtsform einer möglichen Arbeitsgemeinschaft nicht geklärt. Die Regelung, dass die Arbeitsgemeinschaft durch privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet werden kann, löst diese Problematik nicht, da die Arbeitsgemeinschaft als eigenständiger Rechtsträger errichtet werden muss und dies nur gelingt, wenn eine Rechtsform des bürgerlichen Rechts zur Schaffung einer solchen neuen Rechtspersönlichkeit gewählt wird.

Von den privatrechtlichen Organisationsformen könnte die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder die GmbH in Betracht gezogen werden. Die GbR ist bereits wegen der gesamtschuldnerischen Haftung der Gesellschafter für die Rechtspflichten der Gesellschaft, d.h. auch der Kommune für die von der BA zu erbringenden Leistungen, kommunalaufsichtlich nicht genehmigungsfähig. Auch bei der GmbH besteht nach Hinweisen des Deutschen Landkreistages das Risiko, für Leistungen der BA aufkommen zu müssen, wenn sich der Umfang der Transferleistungen nicht im Rahmen des Haushaltsansatzes bewegt und die Leistungsberechtigten über den Kalkulationsansatz hinaus angestiegen sind. Dieses Risiko der Nachschusspflicht könnte nur dadurch umgangen werden, dass die GmbH über keinen eigenen Haushalt verfügt. Mit der von der BA für die Bearbeitung des Arbeitslosengeldes II entwickelten Software können Zahlungen aus dem kommunalen Haushalt jedoch nicht veranlasst werden. Das hätte zur Folge, dass zunächst alle Zahlungen aus dem Haushalt der BA gebucht werden und anschließend eine Einzelfallabrechnung mit dem kommunalen Träger erfolgen müsste.

Hier zeigt sich zugleich eines der zentralen Probleme der Arbeitsgemeinschaft: **Die Arbeitsgemeinschaft bewilligt Geldleistungen, ohne in der Finanzverantwortung zu stehen.** Der kommunale Träger verliert damit seinen Einfluss bzw. die Steuerungsmöglichkeit bei der Umsetzung der Aufgaben.

Auch die Ausstattung der Arbeitsgemeinschaft mit Personal ist problematisch: Mangels Dienstherrenfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft ist eine Versetzung oder Abordnung von Beamten ausgeschlossen; die Arbeitsgemeinschaft wäre auf die Zuweisung von Personal angewiesen, welche die Zustimmung der Betroffenen bzw. des Personalrats voraussetzt. Würde zusätzliches Personal benötigt, müssten die Gründungsträger einer Arbeitsgemeinschaft, ggf. auch der Landkreis Rotenburg (Wümme), bereit sein, dieses anzustellen und zu finanzieren.

Weiterhin ist angesichts der unterschiedlichen Aufsichtsbehörden der möglichen Gründungsträger einer Arbeitsgemeinschaft nicht geklärt, ob die Arbeitsgemeinschaft der Bundes-, Landes- oder Kommunalaufsicht untersteht. Hinsichtlich der Wahrnehmung von Weisungsbefugnissen durch den kommunalen Träger bzw. die BA sind daneben auch erhebliche praktische Probleme zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf die gegensätzlichen Interessen in bezug auf die Geldleistungen. Das BMWA vertritt insoweit die Auffassung, dass jeder Träger aufgabenspezifisch seine Weisungen an die Arbeitsgemeinschaft erteilen könnte und diese von den zugewiesenen Mitarbeitern der Arbeitsgemeinschaft zu beachten seien. Dies führt jedoch in Konfliktfällen zu keiner Lösung. Vielmehr zeigt sich an dieser Stelle beispielhaft, dass der kommunale Träger durch die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft seine Steuerungsmöglichkeiten aufgibt. Verstärkt wird dies durch die bundeseinheitliche Steuerung der BA, die in der Arbeitsgemeinschaft zu Lasten des kommunalen Trägers durchschlagen wird. Über Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten hinaus gingen durch die Übertragung der Aufgaben und die Zuweisung von Personal auch die eigenen, in langjähriger Erfahrung als Sozialhilfeträger erarbeiteten Strukturen der kommunalen Träger verloren.

Angesichts der Vielzahl der Probleme muss die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft daher abgelehnt werden. Dies entspricht auch der Position des Deutschen Landkreistages bzw. des Niedersächsische Landkreistages, die die Arbeitsgemeinschaft als untaugliches bürokratisches Konstrukt ablehnen und den Landkreisen empfehlen, von einer Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften abzusehen und die kommunalen Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaften zu übertragen, sondern im Interesse der Leistungsberechtigten eigenverantwortlich wahrzunehmen.

4. Regelung des Übergangszeitraums

§§ 65 a – e SGB II regeln den Übergang zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum 01.01.2005 für den Fall, dass eine Arbeitsgemeinschaft nicht errichtet ist, d.h. sowohl für den Fall der getrennten Aufgabenwahrnehmung als auch für den Fall der Option.

Die erste Bewilligung für vor dem 01.01.2005 gestellte Anträge erteilt gemäß § 65 a SGB II der kommunale Träger für Antragsteller, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 31.12.2004 mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen haben. In den übrigen Fällen erfolgt die erste Bewilligung durch die BA. Die erste Bewilligung erfolgt auch für den anderen Leistungsträger, wenn dieser zugestimmt hat, d.h. sie bezieht sich sowohl auf das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld als auch auf die Kosten für Unterkunft und Heizung. Die beabsichtigten Erstbescheide werden daher zwischen den beiden Leistungsträgern ausgetauscht. Die Zustimmung des jeweils anderen Leistungsträgers gilt als erteilt, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung über den beabsichtigten Erstbescheid widerspricht.

Die ersten Bescheide sollen bis zum 10.12.2004 an die Empfänger versandt werden und eine Bewilligungsdauer von drei bis neun Monaten haben. Damit ist auch die Dauer der Übergangsphase vorgegeben. Die praktische Abwicklung der Übergangsphase, d.h. insbesondere Verfahren der gegenseitigen Zustimmung, der Abrechnung und Kostenerstattung etc., wird derzeit in Gesprächen mit der BA vorbereitet.

Für den Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sieht § 65 b SGB II insbesondere vor, dass die Agenturen für Arbeit Aufträge des zugelassenen, d.h. optierenden kommunalen Trägers, in der Zeit bis zum 30.06.2005 diesem obliegende Aufgaben der Eingliederung in Arbeit für Einzelfälle oder für gleichartige Fälle wahrzunehmen, nur aus wichtigem Grund ablehnen dürfen. Dies eröffnet dem kommunalen Träger die Möglichkeit zum Ausbau eigener Strukturen bis zur Jahresmitte 2005.

5. Fazit

Unabhängig von der Teilnahme an der kommunalen Option wird allein aufgrund der neuen gesetzlichen Zuständigkeit für die Kosten der Unterkunft und Heizung für den Landkreis Rotenburg (Wümme) eine finanzielle Mehrbelastung eintreten. Umso wichtiger ist es, vorhandene Handlungsspielräume und Steuerungsmöglichkeiten nicht aus der Hand zu geben. Dies macht zum einen die Bewerbung um die kommunale Option mit ihren zentralen Vorteilen – Leistungen aus einer Hand sowie örtlich angepasste Lösungen für den Bürger, Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) bei gleichzeitiger Minimierung des Verwaltungsaufwands – unverzichtbar. Zum anderen bedeutet dies aber auch, dass von der Er-

richtung einer Arbeitsgemeinschaft und Übertragung der Aufgaben abgesehen werden muss, falls keine Zulassung als optierender kommunaler Träger erfolgt. In diesem Fall verbleibt es wie von Deutschem und Niedersächsischem Landkreistag empfohlen bei der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Beschlussvorschlag:

1. a) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt gemäß § 6 a SGB II über das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit als oberste Landesbehörde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende an Stelle der Agenturen für Arbeit (zugelassener kommunaler Träger).

b) Der Kreistag nimmt von den beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit eingereichten Bewerbungsunterlagen Kenntnis.

2. Für den Fall, dass die Zulassung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nicht erfolgt, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) seine gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB II eigenverantwortlich durchführen. Von der Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft mit Aufgabenübertragung wird abgesehen.

Anlagen:

Gesetzestext SGB II (Anlage 1)

Bewerbungsunterlagen des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Anlage 2)

Dr. Fitschen

